

Vergabenummer	10/4.2-2025-0332
---------------	------------------

Baumaßnahme

Teil A:

Verkehrswegebauarbeiten, Teil

B: Kanalbauarbeiten (AGG) -

Robert-Schmidt-Straße , 45884

Gelsenkirchen

Leistung

Teil A: Verkehrswegebauarbeiten

Teil B: Kanalbauarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☒ in der 09. KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
- ☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der 41. KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Abfuhr von Altbaustoffen (Entsorgungsregelung)

10.1.1. Abfallentsorgung/Wiederverwertung

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Gelsenkirchen.

Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Informationen - insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z. B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall - stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE

Frau Weitkämper, Tel. 0209 / 954-4248 oder

Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209 / 954-4778

zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Falle der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o. g. Satzung.

Der Auftragnehmer hat die Verwertung/Beseitigung der durch die Baumaßnahme anfallenden Materialien/Abfälle zu dokumentieren. Die Art des verwerteten/beseitigten Materials/Abfalles muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes und der passenden Kennzeichnung/Abfallschlüssel spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Gefährliche Abfälle - Elektronisches Abfall-/Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle (z. B. kontaminierter Bodenaushub), unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu berücksichtigen (NachwV).

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorliegen.

Der Entsorgungsnachweis und die Begleitscheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren. Die Kosten für das elektronische Abfall-/Nachweisverfahren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Erzeugernummer für Maßnahmen der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH lautet E51323585 3.

Rechtliche Grundlagen zur Abfallentsorgung:

Sämtliche während der Maßnahme vorhersehbaren oder im Leistungsverzeichnis beschriebenen Abfälle gehen in das Eigentum des Auftragnehmer über, der dadurch Erzeuger von Abfällen im Sinne von

§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird.

Der Auftragnehmer hat alle Gesetze, Verordnungen und weiteren Vorschriften einer schadlosen, umweltfreundlichen Abfallentsorgung einzuhalten.

10.1.2. Baustellenreinigung

Gesetzliche Vorschriften über die getrennte Entsorgung von Abfällen aller Art (Sammeln von Verpackungen, etc.), sind einzuhalten. Hierzu gehört auch das Sauberhalten und Reinigen der Zufahrtswege und Straßen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2. Koordinierung der Bauarbeiten

10.2.1. Koordinierung Arbeiten Dritter

Koordinierung von Arbeiten Dritter ist in Absprache zu genehmigen und in den Bauablauf zu integrieren. Ein Versorgergespräch zur Koordinierung der Arbeiten ist vor Baubeginn notwendig.

Hier besonders zu erwähnen:

- **Gelsenwasser**
Arbeiten zur Verlegung von Wasserleitungen/Hausanschlüsse
(Fahrbahnquerung) der Gelsenwasser AG

Hinweis: Die Abrechnung erfolgt im Vertragsverhältnis mit Gelsenwasser AG. Sollte es zu keinem Vertragsverhältnis kommen, sind die Arbeiten durch einen Dritten zuzulassen und in den Bauablauf zu integrieren. Eine rechtzeitige Abstimmung dieser Arbeiten ist im engen Miteinander durchzuführen, so dass es zu keinen Behinderungen im Bauablauf und zu keinen unnötigen Kosten kommt.

- **Gelsendienste**
Die Arbeiten für die Neupflanzung von Bäumen und weiterem Straßenbegleitgrün werden durch Gelsendienste durchgeführt. Auch hier ist für einen reibungslosen Bauablauf eine enge Abstimmung notwendig.

- **Markierungs- und Beschilderungsarbeiten**

Die Arbeiten durch einen Dritten sind zuzulassen und rechtzeitig Abzustimmen

10.2.2. Örtlicher Netzbetreiber für die Straßenbeleuchtung in Gelsenkirchen

10.2.2.1. Weiterführende Straßenbeleuchtungsanlagen

Benachbarte Straßenbeleuchtungsanlagen müssen während der Baumaßnahme weiter betrieben werden können. Hierzu kann es zum Eingreifen in den Betrieb der Gelsenkirchener Beleuchtungsanlagen kommen. Hier ist in jedem Fall der Betreiber der Anlage hinzuzuziehen. Dabei sind ggf. anfallende Kosten (Gebühren) vom Auftragnehmer zu tragen und im Vorfeld der Angebotserstellung zu ermitteln und in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Ansprechpartner bei der ELE Verteilnetz GmbH in der Sparte

"Betrieb Strom / Netzbau":

Herr Hentschel

Telefon: 0209 - 165 2643

10.2.2.2. Netzanschluss

Bei der Trennung bzw. Neuanschluss muss das Energieversorgungsunternehmen eingeschaltet werden.

Ansprechpartner bei der ELE Verteilnetz GmbH in der Sparte

"Betrieb Strom / Netzbau":

Herr Puck

Telefon: 0209 - 165 2504

Herr Wittek

Telefon: 0209 - 165 2574

10.2.3. Abstimmung mit den Arbeiten Dritter

Die Arbeiten werden je nach Erfordernis mit folgenden Betrieben und Verwaltungen durch den Auftraggeber abgestimmt:

1. 37/5
2. Abwassergesellschaft/Gelsenkanal Willy-Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen

3.	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund
4.	Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG	Universitätsstr. 58	44789 Bochum
5.	BP Energie, Standortmgmt, Liegenschaften	Johannastr. 2 - 8	45899 Gelsenkirchen
6.	DB Netz AG	Hansastr. 15	47058 Duisburg
	Produktionsplanung und –steuerung		
7.	Deutsche Bahn	Am Hauptbahnhof 5	45127 Essen
	Station- und Service AG		
	Bahnhofsmanagement		
8.	Deutsche Steinkohle AG	Shamrockring 1	44623 Herne
9.	Deutsche Telekom AG	Karl-Lange-Str. 29	44791 Bochum
	PTI 11 - PBL 2		
10.	RuhrEnergie GmbH	Bergmanns-glückstr. 41-43	45896 Gelsenkirchen
	EVR Kabeltechnik		
11.	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404	45326 Essen
	Fremdplanungs-auskunft		
12.	ELE Verteilernetz GmbH	Ebertstr. 30	45879 Gelsenkirchen
	Asset Management		
13.	Emschergenossenschaft	Kronprinzenstr. 24	45128 Essen
14.	Essener Verkehrs AG	Zweigertstr. 34	45131 Essen
15.	STEAG Technischer Service GmbH	Forellstr. 100	44629 Herne
	Energieanlagen Service Nord		
16.	STEAG Fernwärme GmbH	Schederhofstr. 6	45145 Essen
17.	Evonik Industries AG	Paul-Baumann-Str. 1	45772 Marl
	Fernleitungs-betrieb		
18.	GELSEN-NET	Horster Str. 119	45897 Gelsenkirchen
	Kommunikationsgesellschaft mbH		
	Netzbau und –dokumentation		
19.	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891 Gelsenkirchen
20.	Landesbetrieb Straßen NRW	Zollpost 24	59174 Kamen
	Fachcenter Telekommunikation		
21.	Open Grid Europe GmbH	Bamlerstr. 1b	45141 Essen
22.	Rheinisch-Westfälische Wasserwerks-gesellschaft mbH	Gladbecker Str. 140	46236 Bottrop
23.	RWE Deutschland AG	Altenessener Str. 35	45141 Essen
	Abt. WSR-M-RP		
24.	Uniper Kraftwerke GmbH	Holzstraße 6	40221 Düsseldorf
25.	Uniper Wärme GmbH	Bergmannsglückstr. 40	45896 Gelsenkirchen
26.	Unitymedia NRW GmbH	Postfach 102028	34020 Kassel
	Zentrale Planung		
27.	1&1 Versatel Deutschland GmbH	Aroser Allee 78	13407 Berlin
	Leitungsauskunft		
28.	Vodafone D2 GmbH	Kammerstück 17	44357 Dortmund
	Niederlassung Nord-West		
29.	Wasser- und Schifffahrtsamt	Postfach 12 07 51	47127 Duisburg
	Duisburg-Meiderich		
30.	Vestische Straßenbahnen GmbH	Westerholter Str. 550	45701 Herten
31.	GLH Auffanggesellschaft	Möwenweg 2	86938 Schondorf am
	Ammersee		
32.	Marienfeld Multimedia	Bergmannsglückstr. 35	45896 Gelsenkirchen
33.	NGN Fiber Networks	Buchertsgasse 5	97633 Aubstadt
34.	Tele Columbus AG	Kesselsdorfer Str. 216	01169 Dresden

10.3. Konstruktionen

Teil A – Straßenbau

Der Einbau und die Stärke der einzelnen Schichten können auf Grund von örtlichen Gegebenheiten von den unteren Angaben abweichen.

Fahrbahn

4,0 cm Asphaltdeckschicht aus AC 11 D N.

10,0 cm Asphalttragschicht aus AC 22 TN

bzw. Parkplatzflächen -Betonpflaster 10 cm und Bettungsmaterial 4 cm

15,0 cm Schottertragschicht aus Kalkstein 0/45 mm

30,0 cm Frostschuttschicht aus RCL 0/45, Güteklasse I

59,0 cm Gesamtstärke

Gehwege/Radwege

8,0 cm Pflaster 8/20/10

4,0 cm Bettung aus Brechsand- Splittgemisch 0/5 mm

20,0 cm FSS/STS aus Kalkstein 0/45

32,0 cm

Teil B – Kanalbau

Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes muss die Entwässerungsleitung in der Robert-Schmidt-Straße – von der Schemannstraße bis zur Schonnebecker Straße – in nahezu gleicher Trasse erneuert werden.

Weitere Angaben hierzu sind den Ausschreibungsunterlagen Teil B – Kanalbau zu entnehmen.

Kanalgraben:

4,0 cm Asphaltdeckschicht aus AC 11 D N.

10,0 cm Asphalttragschicht aus AC 22 TN

15,0 cm Schottertragschicht aus Kalkstein 0/45 mm

30,0 cm Frostschuttschicht aus RCL 0/45, Güteklasse I

10.4. Ausführungsunterlagen, Bestandspläne**10.4.1. Ausführungsunterlagen vom Auftraggeber zu stellen****10.4.1.1. Lagepläne, Höhenpläne und Querschnittspläne**

Ausführungspläne liegen vor

- 10.4.1.2.** Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Hauptachsen der baulichen Anlagen und die Grenzen des Geländes. Die Achsübergabe geschieht i. d. R. den heutigen technischen Anforderungen entsprechend indirekt durch Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte (ggf. Sondernetze) sowie Achsberechnungen und ggf. Absteckungsunterlagen. Der Auftraggeber fertigt eine Übergabeniederschrift

Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der übergebenen Achspunkte sowie für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte und Grenzpunkte verantwortlich. Soll ein Festpunkt oder Grenzpunkt beseitigt werden, ist der Auftraggeber rechtzeitig zu unterrichten. Etwa notwendige Ersatzmaßnahmen sind vor der Beseitigung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Sofern der Auftragnehmer die Beseitigung zu verantworten hat, wird die Wiederherstellung der Festpunkte und Grenzpunkte durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers veranlasst.

10.4.2. Ausführungsunterlagen vom Auftragnehmer zu stellen

- 10.4.2.1.** Der Auftragnehmer hat von den ihm übergebenen Lage- und Höhenfestpunkten aus alle erforderlichen Absteckungsvermessungen durch qualifizierte vermessungstechnische Fachkräfte eigenverantwortlich durchzuführen.

Ist eine Verdichtung des Festpunktfeldes erforderlich, so ist sie in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

Bei allen Lage- und Höhenmessungen ist stets von einem inhomogenen Netz auszugehen. In einfach gelegenen Fällen kann von den am nächsten gelegenen sicheren Vermessungspunkten (Anschlusspunkten) ausgegangen werden, um Spannungen im Vermessungspunktfeld zu vermeiden (Prinzip der Nachbarschaft). Die Behandlung eventuell auftretender Netzspannungen ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

- 10.4.2.2.** Herstellung von Querprofilen über den vorh. und neuen Zustand sowie zeichnerische Darstellung, je nach Erfordernis.

10.5. Bauablauf

Der zeitliche und technische Ablauf der Maßnahme ist vor Beginn der Arbeiten zwischen dem Auftragnehmer, dem Referat 69/3 (Straßenbau) und der AGG (Kanalbau) abzustimmen.

Die Kanalbauarbeiten der AGG erfolgen abschnittsweise und werden anschließend durch die Straßenbauarbeiten des Referates 69/3 fortgeführt. Die Übergänge zwischen Kanalbau und Straßenbau sind entsprechend abzustimmen und freizugeben.

Während der gesamten Baumaßnahme ist eine abschnittsweise Vollsperrung der Robert-Schmidt-Straße erforderlich. Die Verkehrsführung richtet sich nach den anzuwendenden Regelplänen der RSA. Die Fußgänger sind jederzeit sicher zu führen.

Vor Baubeginn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Alle betroffenen Anlieger sind rechtzeitig zu informieren. Die Abstimmung mit GELSENDIENSTE bezüglich der Müllentsorgung erfolgt vor Beginn der Arbeiten.

10.5.1. Technischer Ablauf

Die Baumaßnahme wird in vier Bauabschnitte unterteilt.

Die Abschnitte werden nacheinander ausgeführt.

1. Bauabschnitt – Kanalbau (AGG)

Robert-Schmidt-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Grüner Weg.

In diesem Abschnitt führt die AGG die Kanalbauarbeiten aus. Die Straße ist voll zu sperren. Die Arbeiten erfolgen als Wanderbaustelle. Nach Abschluss eines Teilabschnitts erfolgt eine provisorische Schließung der Oberfläche zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

2. Bauabschnitt – Kanalbau (AGG)

Robert-Schmidt-Straße zwischen Grüner Weg und Schemannstraße.

Die Ausführung erfolgt entsprechend dem ersten Abschnitt. Eine temporäre Verkehrsführung über die Schemannstraße ist herzustellen.

3. Bauabschnitt – Straßenbau (Referat 69/3)

Robert-Schmidt-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Grüner Weg.

Nach Abschluss des Kanalbaus wird der Straßenbau ausgeführt. Die Straße wird hierzu voll gesperrt. Die Gehwege sind abschnittsweise zu sperren; Fußgänger sind sicher zu führen.

4. Bauabschnitt – Straßenbau (Referat 69/3)

Robert-Schmidt-Straße zwischen Grüner Weg und Schemannstraße.

Auch dieser Abschnitt wird nach Übergabe durch die AGG vollständig im Straßenbau hergestellt. Temporäre Sperrungen der Seitenstraßen sind möglich.

Des Weiteren ist mit Gelsendienste eine Abstimmung über die Leerung der Mülltonnen zu treffen (ggf. Einrichtung eines Sammelplatzes).

Hinweise:

In den Gehwegflächen ist mit Einbauten (Kappen, AZK, Lichtschächten etc.) sowie mit Schilderpfosten, Beleuchtungsmasten, Containern etc. als Behinderung / Erschwernis zu rechnen und ist in die Positionen für die Herstellung der Pflasterflächen einzukalkulieren.

In den Fahrbahnflächen ist mit Behinderungen / Erschwernissen durch Kappen, Schächte, Straßenabläufe zu rechnen. Dies ist bei den entsprechenden Arbeiten zu berücksichtigen.

Die Aufnahme der vorhandenen Befestigungen unterschiedlicher Art entlang von Hausfassaden, Mauern etc. wird nicht gesondert vergütet.

Ebenso wird eine gesonderte Vergütung bei der Neuherstellung (Pflaster, Asphalt...) nicht gewährt. Die Erschwernisse sind in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.

Baumschutz:

Bäume im Bereich der Baumaßnahme sind vor Beschädigung zu schützen. Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist der Maschinen- und Baustelleneinsatz daraufhin abzustimmen.

Es gelten die Vorschriften der DIN 18920 und die Baumschutzsatzung der Stadt Gelsenkirchen. Erforderliche Baumfäll-, Astschnitt- und Wurzelbehandlungsarbeiten sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber und mit Gelsendienste abzustimmen.

Des Weiteren ist mit Gelsendienste eine Abstimmung über die Leerung der Mülltonnen zu treffen (ggf. Einrichtung eines Sammelplatzes).

10.5.2. Zeitlicher Ablauf

Die Arbeiten sind werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und weiterer gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen.

10.5.3. Bauzeitenplan

Für die Abwicklung der Maßnahme ist spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer ein detaillierter Bauzeitenplan zu erstellen. Der vom Auftraggeber genehmigte Bauzeitenplan wird verbindlich und Vertragsbestandteil. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig anzupassen.

10.6. Aufmaß, Rechnungslegung

10.6.1. Aufmaß, Massenberechnung

Alle vom Auftragnehmer angefertigten Aufmaße haben in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

Die mittleren Abtrags- bzw. Auftragshöhen sind unter Konstruktionen (s. Nr. 10.3) angegeben. Erforderlichenfalls wird nach Profilen abgerechnet.

Die Vergütung der einzelnen Konstruktionen und der Erdarbeiten erfolgt gemäß der stadtseitig vorgegebenen Querprofilzeichnungen und der in den einzelnen Positionen vorgegebenen Dimensionen.

Eine Mehrvergütung für Arbeitsraum erfolgt nicht.

Für den Bodenaushub des Straßenablaufes wird eine Baugrube von 1,30 m auf 1,00 m zugrunde gelegt. Der Aushub für den Rohrgraben beginnt somit 1,00 m vom Bordstein entfernt.

10.6.2. Rechnungslegung

Rechnungsunterlagen sind 2fach in Papierform und zusätzlich als PDF-Dokument einzureichen. Im Rahmen der Schlussrechnung ist auf Verlangen der prozentuale Lohnkostenanteil anzugeben.

Für die Abrechnung sind maßstäbliche Abrechnungszeichnungen einschließlich der dazugehörigen Querschnittszeichnungen beizufügen. Die Pläne sind farbig anzulegen und zu erläutern.

Der Teil A (Straßenbau) und der Teil B (Oberflächenwiederherstellung im Bereich der AGG-Kanalbauarbeiten) werden im Namen und für Rechnung der Stadt Gelsenkirchen vergeben.

Die im Rahmen der Maßnahme herzustellenden Fahrbahnflächen gliedern sich in einen städtischen Anteil sowie einen AGG-Anteil, welche getrennt abzurechnen sind.

Die durch das Referat 69/3 im Bereich der AGG-Kanalbaumaßnahme ausgeführten Oberflächenwiederherstellungsarbeiten (einschließlich aller zugehörigen Leistungen gemäß Teil A) werden nicht im Straßenbauanteil vergütet, sondern sind anteilig der AGG separat in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungsunterlagen für den AGG-Anteil sind zunächst beim Referat 69/3 einzureichen. Nach fachlicher und rechnerischer Prüfung werden die geprüften Rechnungen durch das Referat 69/3 an die AGG zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Rechnungsadresse für den AGG-Anteil:

Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH

c/o im Hause GELSENWASSER AG

Postfach 10 09 44

45809 Gelsenkirchen

Sollte eine Leistung in Teil A oder Teil B nicht beschrieben sein, für die jedoch eine entsprechende Position im jeweils anderen Teil des Leistungsverzeichnisses vorhanden ist, so ist diese Position ohne Mehrkosten in den zutreffenden Teil zu übertragen und zur Abrechnung heranzuziehen.

Die Aufstellung von separaten Rechnungen (z. B. bei mehreren Gewerken in einer Baumaßnahme) wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Zur Rechnungslegung werden die geleisteten Arbeiten vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer gemeinsam abgenommen und bestätigt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt aufgrund eines gemeinsamen Aufmaßes.

Rechtzeitig vor Beginn der Abrechnung hat sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber über Aufbau, Berechnungsverfahren usw. zu informieren. Es ist das Abrechnungssystem der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH anzuwenden (Die Nummerierung der Aufmaßblätter hat entsprechend der Leistungspositionen zu erfolgen).

Rechnungen (auch Abschlagsrechnungen) sind mit den vorab vom Auftraggeber anerkannten und unterzeichneten Aufmaßen sowie zugehörigen

Massenberechnungen einzureichen.

Die Massenberechnungen sind fortzuschreiben und den jeweiligen Abschlagsrechnungen beizufügen.

Die Rechnungen sind 2-fach (kumulierte Rechnungen) einschließlich der Massenberechnungen 1-fach einzureichen.

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben zu Auftrags-Nr./Empfänger der Lieferung (Abt./Sachbearbeiter)/Kreditoren-Nr. ist zu achten.

10.7. Zusätzliche Prüfungen

10.7.1. Baustoffprüfungen

Der Auftraggeber kann Prüfungen von Stoffen und Bauteilen verlangen. Die erforderlichen Eignungsprüfungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie ggf. mit veränderten Rezepturen vor Verwendung wiederholt werden können. Über die Durchführung und Anzahl der Güteprüfungen, Erhärtungsprüfungen, Probeabnahmen, Anfertigung von Probewürfeln usw. entscheidet der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen nach TL Pflaster-StB/ZTV Pflaster-StB, TL Asphalt-StB/ZTV Asphalt-StB, TL SoB-StB/ZTV SoB-StB und TL BuB E-StB/ZTV E-StB durchführen zu lassen und für die Kontrollprüfungen nach ZTV Asphalt, ZTV SoB-StB und ZTV E-StB einen unabhängigen nach **RAP-Stra zugelassenen Gutachter** zu beauftragen.

Die Entnahme aller Proben und alle Prüfungen der Baustoffe, die zur Sicherung einwandfreier Beschaffenheit der Bauwerke erforderlich sind, sind im Einvernehmen mit der Bauüberwachung durchzuführen und werden von ihr überwacht.

10.7.2. Gütenachweis

Ein Gütenachweis aller zu verwendenden Stoffe ist auf Verlangen vorzuweisen.

10.7.3. Prüfmaßnahmen

10.7.3.1. Der Auftragnehmer hat vor Einbau des bituminösen Oberbaus sowohl die Erstprüfung als auch die Eignungsnachweise zur Bestätigung der Eignung der Baustoffe und des Mischgutes für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages vorzulegen.

10.7.3.2. Der Auftragnehmer hat für die bituminöse Tragschicht, jede Binderschicht und die Deckschicht eine Kontrollprüfung einer Mischgutprobe vorzunehmen. Bei Fahrbahnflächen über 6.000 qm werden entsprechend der ZTV Asphalt-StB mehr Prüfungen verlangt.

10.7.3.3. Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt

Ist gemäß ZTV Asphalt-StB nachzuweisen. Die Prüfergebnisse sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

10.7.3.4. Abrechnung des bituminösen Oberbaus

Die Abrechnung des bituminösen Oberbaus erfolgt mit Ausnahme der Positionen, die in Tonnen ausgeschrieben sind, nach örtl. Aufmaßen in Anlehnung an REB und ZTV Asphalt-StB.

Die in den Positionen angegebenen Etwa-Dicken sind Soll-Dicken, die vorgegebenen Einbaugewichte sind Etwa-Gewichte.

Der Nachweis hat über Wiegekarten zu erfolgen.

10.7.3.5. Tragfähigkeitsprüfungen

Die nach ZTV E-StB, ZTV SoB-StB vorgeschriebenen Tragfähigkeitsprüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

10.8. Sicherung gegen Tageswasser bei der Durchführung der ausgeschrieben Leistungen

10.8.1. Maßnahmen zur Sicherung gegen Tageswasser und zur Beseitigung von Tageswasser sind so auszuführen, dass das Erdplanum oder die ungebundene Frostschutz- oder Tragschicht nicht durchfeuchtet und durchweicht wird. Werden die notwendigen Sicherungen nicht rechtzeitig hergestellt, so ist dadurch unbrauchbar gewordener Boden oder v. g. Materialien kostenlos auszutauschen.

Entsprechende Maßnahmen sind gem. ZTV E-StB rechtzeitig durchzuführen.

10.09. Vergütungsregelungen für bestimmte Fälle**10.09.1. Einbau von Entwässerungs- und Versorgungsleitungen**

Werden die Entwässerungs- und Versorgungsleitungen nach dem Einbau von Tragschichten ohne Bindemittel (Frostschuttschicht, Schottertragschicht) hergestellt, so ist auf einen ordnungsgemäßen Wiedereinbau der Tragschichten ohne Bindemittel (Frostschuttschicht, Schottertragschicht) zu achten. Eine zusätzliche Materialvergütung wird hierfür nicht gewährt. Der Unter- bzw. Oberbau außerhalb der Gräben ist von Verunreinigungen freizuhalten.

10.09.2. Leistungsumfang

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist:

Bei Baustoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber beistellt, ist der Aufwand für das Abladen, Transportieren und Zwischenlagern in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Das Erfüllen von Auflagen und von Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Regelungen aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind, ist die Erfüllung auf Anordnung des Auftraggebers schriftlich nachzuweisen.

10.09.3. Massenänderung

Bei Änderung der Ein- und Ausbaudicken wird der Einheitspreis im Verhältnis zur neuen Höhe umgerechnet.

10.10. Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und sichere Lagerung der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Bauteile und für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

10.11. Bauleitung des Auftragnehmers**10.11.1. Bestellung eines Bauleiters**

Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber zu benennen. Jeder Wechsel darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers erfolgen.

10.11.2. Abberufung der Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann, sofern ein annehmbares Zusammenarbeiten mit dem Vertreter (Bauleiter) oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

10.11.3. Einschaltung und Vergütung eines Gutachters

Bestehen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen über die Ausführung der Bauleistungen, Materialeigenschaften, Bodenklassen bzw. Homogenbereichen o. ä., so ist ein vereidigter Gutachter einzuschalten, dessen Auswahl in Übereinstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt. Die Kosten des Gutachters trägt diejenige Partei, die unterliegt.

10.12. Unterrichtung und Bautagesberichte**10.12.1. Unterrichtung**

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

10.12.2. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Geräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben, sofern der Auftraggeber keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers kann auf die Führung von Bautagesberichten verzichtet werden.

10.13. Verkehrssicherung

- 10.13.1.** Der Auftragnehmer hat seine Einrichtungen und Handlungen so abzustimmen, dass die Belange des Verkehrs und der Anlieger gewahrt werden.
- 10.13.2.** Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb der Arbeitszeit unter seiner Verantwortung durchzuführen. Anweisungen des Auftraggebers hat er dabei zu beachten.
- 10.13.3.** Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen, neu hinzukommende jeweils vor der Aufnahme der Arbeit, über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

- 10.13.4.** Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn, Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten der Bahn).

Anforderungen zur Verkehrssicherung sind den Ausschreibungsunterlagen zum Teil A – Straßenbau sowie zum Teil B – Kanalbau zu entnehmen.

10.14. Kampfmittelfunde/Kontaminierungen

Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden bzw. Kontaminierungen festgestellt, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

Das Stadtgebiet von Gelsenkirchen wurde stark bombardiert, somit ist grundsätzlich mit Kampfmitteln zu rechnen.

Daher sind die Arbeiten mit gebotener Vorsicht durchzuführen.

Auf das dem entsprechenden Einzel- bzw. Abrufauftrag beigelegte Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sowie die "Technische Regel für die

Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen Nr. 1 Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne Konkrete Gefahr (TR-KB-NRW-Nr.1)" und die "Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12.11.2003 wird verwiesen. Ramm- und Bohrarbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger Kampfmittelsondierung und Freigabe durch den KBD zulässig. Die Kampfmittelsondierung ist vorab mit der Ordnungsbehörde, Referat 30/5.2 und dem KBD abzustimmen.

Zudem sind die Hinweise des Merkblattes „Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ des KBD, welches der Ausschreibung beigelegt ist, zu beachten.

10.15. Sicherung gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren

Wenn die Arbeiten des Auftragnehmers zeitlich und örtlich mit den Arbeiten anderer Auftragnehmer und/oder des Auftraggebers zusammenfallen, müssen sich sämtliche beteiligte Arbeitgeber hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ihrer jeweiligen Mitarbeiter abstimmen. (§ 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz und § 6 BGV A 1 "Grundsätze der Prävention"). Die Beschäftigten müssen von ihren Arbeitgebern angemessen angewiesen bzw. unterwiesen werden.

Sofern es die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vorsehen, wird Seitens des Auftraggebers ein SiGe-Koordinator bestellt. Der SiGe-Koordinator ist zur Abwehr besonderer Gefahren gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Personen weisungsbefugt.

Als Baustellensprache wird deutsch festgelegt. Ausländische Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss stets auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein. Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche. Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist der Bauüberwachung in jedem Fall eine gültige Arbeitserlaubnis vorzulegen und, falls erforderlich, auf der Baustelle vorzuhalten. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. 4 von 5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu schriftlich beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vor-gesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

10.16. Versicherungsnachweis

Versicherungsnachweis

- ☒ Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von
- 5.000.000,00 € für Personenschäden und
- 1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
- jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.17 Mindestanforderungen an Nebenangebote**Teil A – Straßenbau**

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Teilnahmebedingungen zu beachten.

Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Teil B – Kanalbau

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Teilnahmebedingungen zu beachten.

Die Abgabe von Nebenangeboten für besondere Verfahren oder Bauweisen und ggf.

mit geänderten Ausführungsfristen ist dem Auftragnehmer freigestellt. Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber

vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Entsprechend den Qualitätsstandards der Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH (AGG) werden für die Erneuerung und Erweiterung des städtischen

Entwässerungsnetzes ausschließlich Rohre und Schächte aus Beton bzw.

Stahlbeton verwendet, da sich das Material aufgrund seiner Langlebigkeit und im Zuge der Bauausführung sowie im Betrieb und der Unterhaltung qualitativ bestens bewährt hat.

Daher werden Nebenangebote bezüglich der Wahl anderer Rohr- und Schachtmaterialien nicht angenommen.

10.18 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.19 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.20 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.21**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.